

Übungsfall: Ein zauderndes Trio

Von Prof. Dr. Georg Steinberg, Potsdam, stud. iur. Vida Malakooti, Wiesbaden*

Diese Aufgabe hat der Erstautor im Frühlingstrimester 2014 in der Kleinen Übung Strafrecht (zweites Fachtrimester) an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden gestellt; die Bearbeitungszeit betrug 120 Minuten. Die Aufgabe konzentriert sich ganz auf Versuch und Rücktritt, indem sie Problemkonstellationen zum unmittelbaren Ansetzen, zum Rücktrittsverhalten und zur Freiwilligkeit abprüft. In Kombination mit der sorgfältig in den Aufbau zu implementierenden Mittäterschaft sowie deren Vorstufe, der Verbrechensverabredung, ist die Aufgabenstellung durchaus anspruchsvoll.

Sachverhalt

Alfred (A), Bruno (B) und Carl (C) verabredeten sich am 8.5., den Ortwin (O) am 25.5. zu töten, ihm nämlich, wenn dieser um ca. 22.00 Uhr von seiner Stammkneipe nach Hause kommen werde, vor seinem Haus aufzulauern und ihn gemeinsam zu erwürgen.

Die drei legten sich am Abend des 25.5. hinter einem Gebüsch, das einige Meter von der Haustür des O entfernt war, mit über den Kopf gezogenen Strumpfmasken auf die Lauer. O kam, wie erwartet, um 22.00 Uhr zu Fuß auf sein Haus zugeschritten, allerdings war er nicht allein, sondern hatte seinen Kollegen Kevin (K) bei sich, den er noch auf ein „kurzes Schnäpschen“ bei sich zu Hause eingeladen hatte.

Als A dies sah, raunte er B und C zu, die Sache sei ihm, da O nicht allein sei, „zu heiß“. Den geflüsterten Einwand von B und C, dass man doch zu dritt in der Lage sei, auch den K rasch mundtot zu machen, ohne von ihm erkannt zu werden und ohne dass man ihn lebensgefährlich verletzen müsse, ließ A zwar gelten. Aber er war nicht bereit, abgesehen von dem ihm verhassten O einen Menschen zu verletzen. Daher versuchte er durch eindringliches – aber erfolgloses – Zureden, B und C von der Tatausführung abzubringen.

Diese sprangen vielmehr überaus flink, noch bevor A sie körperlich hätte zurückhalten oder den O durch einen Ruf hätte warnen können, aus dem Gebüsch und auf O und K zu, die gerade vor der Haustür standen. B und C hatten jedoch das Reaktionsvermögen des K unterschätzt, der ihnen blitzschnell mit geballten Fäusten entgegentrat. Zwar wussten B und C, dass sie zusammen deutlich stärker waren als K und der schwächliche O, aber auf einen offenen Kampf wollten sie sich nicht einlassen und liefen daher sofort davon.

Bearbeitervermerk

Prüfen Sie, ob A, B und C sich im Hinblick auf § 212 StGB strafbar gemacht haben. § 211 StGB ist *nicht* zu prüfen.

* Prof. Dr. Georg Steinberg ist Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Potsdam; Vida Malakooti war stud. Hilfskraft am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht an der EBS Universität für Wirtschaft und Recht Wiesbaden.

Lösung

I. Strafbarkeit von A, B und C nach §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB

A, B und C könnten sich, indem sie sich hinter das Gebüsch legten und B und C aus dem Gebüsch hervor- und auf K und O zusprangen, nach §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben.

Hinweis: Es ist zulässig und ratsam, – wie hier – unter Hintanstellung der Chronologie zuerst §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1, dann § 30 Abs. 2 Var. 3 i.V.m. § 212 Abs. 1 StGB zu prüfen, nämlich mit Blick auf deren Konkurrenzverhältnis und mit Blick darauf, dass zuerst die dem (intendierten) Taterfolg nächst vorausgehende Tathandlung untersucht wird. Ebenso zulässig ist es aber auch, chronologisch, also die Verbrechensverabredung zuerst zu prüfen.

Statt der hier gemeinsam durchgeführten Prüfung von A, B und C (die eine sorgfältige Differenzierung bei der Prüfung des unmittelbaren Ansetzens erfordert), kann man ebenso gut zunächst B und C gemeinsam und dann, neu ansetzend, A isoliert prüfen.

1. Vorprüfung

Die Tat blieb mangels Todeserfolg unvollendet. Der Versuch ist strafbar nach §§ 212 Abs. 1 a.E., 12 Abs. 1, 23 Abs. 1 StGB.

2. Tatentschluss

A, B und C müssten zur Tat entschlossen gewesen sein, also Vorsatz zur Verwirklichung aller Merkmale des objektiven Tatbestands gehabt haben. Vorsatz ist Wissen und Wollen.¹ A wollten den tatbestandsmäßigen Erfolg des § 212 Abs. 1 StGB, nämlich den Tod des O. Geplante Handlung war das gemeinsame Erwürgen, das nach der Vorstellung von A, B und C kausal, nämlich ohne dass es hätte hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfallen wäre,² hätte sein sollen. Auch sollte der Tod objektiv zurechenbar sein, indem sich die spezifische Gefahr des – rechtlich missbilligten – Würgens im konkreten Todeserfolg, den Erstickungstod, realisieren sollte.³

Hinweis: Da all das evident ist, kann hier der schlichte Feststellungsstil gewählt werden; etwas ausführlicher zu subsumieren ist indes nicht falsch.

Nicht exakt geplant war indes, welche Handlung wessen beim „gemeinsamen Würgen“ erfolgskausal sein sollte. Da-

¹ Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 63. Aufl. 2016, § 15 Rn. 3.

² Vgl. Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2012, § 4 Rn. 8 f.

³ Vgl. Fischer (Fn. 1), Vor § 13 Rn. 25.

rauf kommt es aber auch nicht an, wenn A, B und C Mittäter nach § 25 Abs. 2 StGB sein wollten, denn dann wären die geplanten Handlungen wechselseitig zurechenbar gewesen. Den hierfür erforderlichen gemeinsamen Tatplan hatten A, B und C am 8.5. gefasst. Die Tatherrschaftslehre fordert sodann, dass jeder Mittäter die Tat funktional beherrscht in dem Sinne, dass er maßgeblich auf ihren Verlauf einwirken kann. A, B und C wollten gemeinsam am Tatort sein und sämtlich gemeinsam die geplantermaßen kausale Handlung, das Würgen, vornehmen, wollten danach also Mittäter sein. Die (abgeschwächt) subjektive Theorie fordert, dass die Täter die Tat als eigene wollen (animus auctoris), worauf aus den objektiven Umständen zu schließen sein soll; A, B und C hatten gleiches Interesse am Taterfolg und verstanden sich, wie auch das intendierte gemeinsame Würgen zeigt, sämtlich als Täter, waren also auch danach Mittäter. Mithin sind ihnen die geplanten einzelnen Würgehandlungen wechselseitig zuzurechnen, und A, B und C waren zur mittäterschaftlichen Tötung des O entschlossen.

Hinweis: Bekanntlich werden verschiedene Aufbauten der Prüfung mittäterschaftlicher Begehung vertreten und sind demnach auch zulässig. Der hiesige hebt die Zurechnungswirkung des § 25 Abs. 2 StGB hervor und ist daher u.E. besonders empfehlenswert.

3. Unmittelbares Ansetzen

a) Durch Auf-der-Lauer-Liegen

A, B und C müssten unmittelbar angesetzt, also – ihre Tatvorstellung zugrundegelegt – objektiv zur Tatbestandverwirklichung angesetzt und subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht es los“ überschritten haben. Die Täter setzen objektiv unmittelbar an, wenn das Opfer aus ihrer Sicht bereits unmittelbar gefährdet ist und der Erfolg in räumlicher und zeitlicher Nähe ohne weitere Zwischenschritte herbeigeführt werden kann.⁴

Fraglich ist, ob dies gegeben war, als A, B und C auf der Lauer lagen und O herannahte. Zwar waren zur körperlichen Attacke gegen den O plangemäß nur wenige Meter Raum – in wenigen Sekunden – zu überwinden, so dass räumliche und zeitliche Nähe im Sinne der Sphärentheorie gegeben sind.⁵ Jedoch waren die plangemäß zu bewältigenden Zwischenschritte – Herausspringen aus dem Gebüsch, Zulaufen auf den O, Würgehandlung – bedeutungsvoll und zur Erfolgsherbeiführung wesentlich. Gefährdet war O nach Tatplan ebenfalls noch nicht durch sein Herannahen an die auf der Lauer Liegenden. Insbesondere bei der Konstellation des Auflauerns ist das von § 22 StGB geforderte „Ansetzen“ vielmehr als ein In-Bewegung-Setzen im Sinne einer Attacke gegen die Rechtsgüter des Opfers zu interpretieren,⁶ an dem es

hier fehlt. In Abwägung der objektiven Kriterien haben A, B und C daher noch nicht unmittelbar angesetzt.

Hinweis: Das gegenteilige Ergebnis ist, wenn gut begründet, vertretbar.

b) Durch Zuspringen des B und C auf K und O

aa) Bezüglich B und C

B und C könnten jedoch unmittelbar angesetzt haben, indem sie auf O und K zusprangen. Zwar lag (dem geänderten Tatplan gemäß) zwischen dieser Handlung und dem Erfolg noch das Überwinden des K und das Würgen des O; aber das Herausspringen sollte unmittelbar in die beiden genannten Handlungen münden, so dass nicht nur nach dem Sphärengedanken, sondern auch dem der plangemäßen Opfergefährdung – die gefährliche Attacke gegen O sollte unmittelbar erfolgen – B und C unmittelbar ansetzten. Auch waren, bezogen auf den Gedanken der wesentlichen Zwischenschritte, das Überwinden des K und das Würgen des O zwar notwendige, aber sich zäsurlos an das räumliche Erreichen der beiden anschließende und daher nicht mehr als wesentlich abgrenzbare Zwischenschritte. B und C erfüllten also die objektiven Kriterien und überschritten beim Herausspringen auch subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht es los“, setzten also unmittelbar an.

Hinweis: Das gegenteilige Ergebnis ist, wenn gut begründet, vertretbar.

bb) Bezüglich A

Fraglich ist, ob auch A unmittelbar zur Tat ansetzte. Er selbst setzte nicht unmittelbar an. Nach der Einzellösung, nach der maßgeblich ist, wann jeder Mittäter für sich zu Tat ansetzt, hat A also nicht unmittelbar angesetzt.

Möglich könnte aber – nach der Gesamtlösung – die Zurechnung des unmittelbaren Ansetzens von B und C nach § 25 Abs. 2 StGB sein. Fraglich ist indes, wie es sich auswirkt, dass A sich zu dem Zeitpunkt, als B und C unmittelbar ansetzten, von der Tat distanziert hatte, so dass kein gemeinsamer Tatplan als Basis der Mittäterschaft mehr bestand. Vertreten wird zwar, dass eine Zurechnung nach § 25 Abs. 2 StGB möglich bleibt, auch wenn sich der Mittäter im Vorbereitungsstadium von der Tat lossagt, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dann ein im Vorbereitungsstadium geleisteter, bedeutungsvoller und die Mittäterschaft begründender Beitrag (etwa die detaillierte Tatplanung) erfolgte und noch maßgeblich weiterwirkt.⁷ Einzig die Beteiligung des A an der gemeinsamen – nicht komplexen – Tatplanung sowie die psychische Unterstützung durch sein Mitkommen zum Tatort wirkten hier weiter, reichten indes für sich genommen nicht als objektive Beiträge zur Begründung der Mittäterschaft aus, können also auch kein Fortwirken der Zurechenbarkeit im Sinne des § 25 Abs. 2 StGB stützen.⁸ Dem A ist also das unmittelbare Ansetzen von B und C schon deshalb nicht zurechenbar. A setzte folglich nicht unmittelbar an.

⁴ Vgl. *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 45. Aufl. 2015, Rn. 855; *Heger*, in: *Matt/Renzikowski* (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2013, § 22 Rn. 27 f.; *Fischer* (Fn. 1), § 22 Rn. 10.

⁵ Vgl. *Heger* (Fn. 4), § 22 Rn. 32.

⁶ *Kühl* (Fn. 2), § 15 Rn. 72-76.

⁷ Etwa *BGH NJW* 1979, 1721 f.; *BGHSt* 37, 289 (293).

⁸ Vgl. *Kühl* (Fn. 2), § 20 Rn. 105.

Hinweis: Das gegenteilige Ergebnis ist nur begründbar, indem man einer kaum abgeschwächten Spielart der subjektiven Theorie folgt.

4. *Rechtswidrigkeit und Schuld (B und C)*

B und C handelten rechtswidrig und schuldhaft.

5. *Rücktritt von B und C nach § 24 Abs. 2 S. 1 StGB*

B und C könnten nach § 24 Abs. 2 S. 1 StGB zurückgetreten sein.

a) *Kein Fehlschlag*

Dazu dürfte ihr Versuch nicht subjektiv fehlgeschlagen sein; B und C müssten also geglaubt haben, dass sie die Tat mit den gegebenen Mitteln noch im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang realisieren konnten.⁹ B und C gingen, auch nachdem sich K ihnen in den Weg gestellt hatte, davon aus, dass sie – nach gemeinsamer Überwindung des K – den O noch erwürgen konnten, so dass der Versuch nicht fehlgeschlagen war.

b) *Hinreichendes Rücktrittsverhalten*

B und C müssten nach § 24 Abs. 2 S. 1 StGB die Vollendung verhindert haben; hierfür reicht – nach Wortlaut und Zweck der Vorschrift – auch das Aufgeben der Tat aus, wenn der Versuch noch nicht beendet war,¹⁰ wenn also die Täter zutreffend glaubten, noch nicht alles zur Erfolgsherbeiführung Notwendige getan zu haben.¹¹ B und C wussten, dass O noch ungefährdet war, so dass ihre Abstandnahme von der weiteren Tatausführung als Rücktrittsverhalten nach § 24 Abs. 2 S. 1 StGB ausreichte.

c) *Freiwilligkeit*

Fraglich ist, ob die Aufgabe der weiteren Tatausführung freiwillig, also aus autonomen Motiven erfolgte.¹² Heteronom kann die Motivation insbesondere dann sein, wenn unerwartete neue Tatumstände eintreten. Zunächst kam, als B und C noch im Gebüsch lagen, unerwarteterweise O nicht allein, sondern gemeinsam mit K des Weges. Dies indes veranlasste B und C zur Modifizierung des Tatplans (gemeinsame Überwindung des K), nicht hingegen zur Tataufgabe, so dass schon deswegen dieser Umstand die Freiwilligkeit des Rücktritts nicht beseitigen kann.

Zum Rücktritt bewog sie hingegen der – nach ihrer letzten auf den Erfolg zielenden Handlung,¹³ dem Hervorspringen und Herannahen, wiederum neu eingetretene – Umstand, dass K sich ihnen mit geballten Fäusten in den Weg stellte. Ein neu hinzutretender Umstand macht die Rücktrittsmotivation heteronom, wenn er die Tat aus Tätersicht als nicht mehr sinnvoll durchführbar erscheinen lässt. Das kann insbesondere

re der Fall sein, wenn der hinzugetretene Umstand die Tatausführung wesentlich erschwert oder das Entdeckungsrisiko wesentlich erhöht.¹⁴ B und C mussten nun, anders als zuvor geplant, damit rechnen, dass es zu einem offenen Kampf kommen konnte, in dessen Verlauf sie körperliche Verletzungen davontragen konnten; durch die längere Zeitspanne, die das Tatgeschehen nun prognostisch dauern würde, erhöhte sich auch das Risiko, dass Dritte hinzukamen oder dass O Hilfe holte oder ins Haus flüchten konnte. All das spricht gegen die Autonomie der Entscheidung.

Allerdings schließen solche Erschwernisse und Risiken die Freiwilligkeit so lange nicht aus, wie dem Täter ein erheblicher Abwägungsspielraum zwischen Vollendung und Rücktritt verbleibt.¹⁵ Ins Gewicht fällt hier insbesondere, dass sich B und C dem K körperlich überlegen wussten, so dass die Möglichkeit eines längeren Kampfes mit den geschilderten Folgerisiken zwar gegeben, aber doch gering war. B und C gingen vielmehr davon aus, dass sie den K in kürzester Zeit und ohne Folgerisiken überwältigen konnten. Dass sie den offenen Kampf mit ihm nicht aufnehmen wollten, stellt sich vor diesem Hintergrund als autonome Entscheidung gegen die – nicht der „Verbrechervernunft“ widersprechende – weitere Tatausführung dar. B und C handelten insofern freiwillig.

Hinweis: Das gegenteilige Ergebnis ist ebenso vertretbar.

Forderte man ein inneres Abstandnehmen vom Unrecht der Tat als moralische Qualität der Rücktrittsmotivation, so wäre die – nur aus der erkannten Verwirklichungserschweris resultierende – Entscheidung von B und C als unfreiwillig zu qualifizieren. Für diese Position könnte sprechen, dass nur der innerlich von der Tat sich abkehrende Täter belohnenswert erscheint und prognostisch ungefährlich ist.¹⁶ Zentraler Zweck des § 24 StGB ist indes nicht die Belohnung des Täters für einen Gesinnungswandel unter Berücksichtigung künftigen Täterverhaltens, sondern der Rechtsgüterschutz in der akuten Situation:¹⁷ § 24 StGB will den Täter bewegen, sich – freiwillig – gegen die Tatvollendung zu entscheiden, unabhängig von der moralischen Qualität des Motivs.¹⁸ B und C traten demnach freiwillig zurück.

Hinweis: Das gegenteilige Ergebnis ist mit höherem Begründungsaufwand vertretbar.

⁹ Vgl. Fischer (Fn. 1), § 24 Rn. 7.

¹⁰ Fischer (Fn. 1), § 24 Rn. 37 f.

¹¹ Fischer (Fn. 1), § 24 Rn. 14.

¹² Vgl. Kühl (Fn. 2), § 16 Rn. 54-56; Fischer (Fn. 1), § 24 Rn. 19.

¹³ Vgl. Fischer (Fn. 1), § 24 Rn. 24.

¹⁴ Etwa BGH NStZ 1993, 76 (77); BGH NStZ-RR 2006, 168 (169).

¹⁵ Fischer (Fn. 1), § 24 Rn. 19a; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 7. Aufl. 2015, § 37 Rn. 103-106.

¹⁶ Nachweise zu diesen Positionen und Argumenten bei Fischer (Fn. 1), § 24 Rn. 20.

¹⁷ Kudlich/Schuh, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2014, § 24 Rn. 14; Fischer (Fn. 1), § 24 Rn. 2.

¹⁸ Rengier (Fn. 15), § 37 Rn. 94; etwa BGH NStZ 2005, 150 (151); BGH NStZ 1988, 404 (405).

6. Ergebnis

Die Strafbarkeit von A, B und C entfällt.

II. Strafbarkeit des A nach § 30 Abs. 2 Var. 3 i.V.m. § 212 Abs. 1 StGB

A könnte sich nach § 30 Abs. 2 Var. 3 i.V.m. § 212 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben, indem er am 8.5. mit B und C vereinbarte, den O gemeinsam zu erwürgen.

1. Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld

Objektiv verwirklichte A, indem er das Verbrechen des Totschlags (§§ 212 Abs. 1 a.E., 12 Abs. 1 StGB) mit B und C verabredete, sich nämlich mit B und C auf die mittäterschaftliche Begehung der hinreichend konkreten Tatverwirklichung¹⁹ (gemeinsames Erwürgen des O am 25.5. um 22.00 Uhr vor dessen Haus) einigte, den Tatbestand des § 30 Abs. 2 Var. 3 i.V.m. § 212 Abs. 1 StGB. Den subjektiven Tatbestand erfüllte er, indem er vorsätzlich, das heißt wissentlich und willentlich insbesondere mit Blick auf die Tatausführung und seine täterschaftliche Beteiligung handelte. A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

2. Rücktritt

a) Nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 StGB

A könnte nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 StGB zurückgetreten sein, indem er nicht aus dem Gebüsch hervorsprang und B und C aufforderte, davon ebenfalls abzusehen. Fehlgeschlagen war der Versuch aus seiner Sicht, da A glaubte, trotz des Erscheinens des K am Tatort den Taterfolg hier und jetzt gemeinsam mit B und C verwirklichen zu können, noch nicht.

Fraglich ist, ob A die Tat verhinderte; dafür, dass B und C den Erfolg nicht herbeiführten, war A's erfolglose Bemühung, sie zur Tataufgabe zu überreden, nicht kausal. Auch dass A nicht aus dem Gebüsch hervorsprang (das Aufgeben der Tat kann ebenfalls ein Verhindern im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 3 StGB sein²⁰), war, da B und C sich hierdurch nicht vom Hervorspringen als nächster tatplangemäßer Handlung abhalten ließen, nicht kausal für den Nichteintritt des Tatbestandserfolgs. A nahm also keine hinreichende Rücktrittshandlung im Sinne von § 31 Abs. 1 Nr. 3 StGB vor. Nach dieser Vorschrift trat er also nicht zurück.

b) Nach § 31 Abs. 2 Alt. 1 StGB

A könnte jedoch nach § 31 Abs. 2 Alt. 1 StGB zurückgetreten sein. Der Versuch war zum Zeitpunkt der potentiellen Rücktrittshandlungen nicht fehlgeschlagen (s.o.). Die Tatausführung, nämlich das Erwürgen des O, unterblieb auch, und zwar, da er auf die Rücktrittsentscheidung von B und C keinen Einfluss hatte, ohne Zutun des A.

Fraglich ist, ob die genannten Handlungen des A ein hinreichendes ernsthaftes Bemühen der Tatverhinderung sind. Erforderlich ist dazu, dass der Täter alles tut, was nach seiner

Einschätzung und seinen Kräften geeignet ist, den Erfolg abzuwenden oder die Begehung der Tat zu verhindern;²¹ bemerkt er, dass das bisher Getane nicht ausreicht, muss er weitere Maßnahmen ergreifen.²² A glaubte zunächst, B und C durch sein Aussteigen aus der Tat und seine Überredungsbe mühungen von der Tatausführung abbringen zu können. Als er erkannte, dass dies nicht der Fall war, sprangen B und C bereits aus dem Gebüsch und liefen auf O und K zu, ohne dass A – so der gegebene Sachverhalt – dies hätte verhindern können; unmittelbar darauf traten B und C bereits selbst zurück, so dass dem A keine weitere Verhinderungshandlung blieb. Demnach tat er alles aus seiner Sicht zur Erfolgsabwendung Erfolgversprechende, bemühte sich also ernsthaft, die Tat zu verhindern.

Hinweis: Das gegenteilige Ergebnis ist, bei entsprechender Sachverhaltsinterpretation, gut vertretbar.

A müsste freiwillig, also autonom motiviert gehandelt haben. Hiergegen könnte sprechen, dass das unerwartete Erscheinen des K seine Rücktrittsentscheidung auslöste. Indes fürchtete A weder eine wesentliche Erschwerung der Tat noch etwaige Folgerisiken bei der Überwältigung des K. Sondern er entschied sich aus der – autonomen, nicht durch „Verbrechervernunft“ sich aufdrängenden – Motivation heraus, außer dem O niemanden körperlich verletzen zu wollen. A trat also freiwillig zurück.

Hinweis: Das gegenteilige Ergebnis ist vertretbar.

3. Ergebnis

A ist nicht strafbar nach § 30 Abs. 2 Var. 3 i.V.m. § 212 Abs. 1 StGB.

III. Strafbarkeit von B und C nach § 30 Abs. 2 Var. 3 i.V.m. § 212 Abs. 1 StGB

Eine mögliche Strafbarkeit von B und C entfällt nach dem Ziel des verwirklichten § 24 Abs. 2 StGB erst recht für die Verabredung als Vorstufe des Versuchs.

Hinweis: Als korrekt akzeptiert wird hier auch, wenn BearbeiterInnen dieses Ergebnis – u.E. dogmatisch nicht überzeugend – auf § 31 Abs. 1 Nr. 3 StGB stützen. Wer oben (I.) die Strafbarkeit von B und C nach §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 StGB bejaht hat, kann kurz feststellen, dass die Verabredung auf Konkurrenzebene als subsidiär zurücktritt; das ist aber erlässlich, da selbstverständlich.

IV. Gesamtergebnis

A, B und C bleiben straflos.

¹⁹ Vgl. Fischer (Fn. 1), § 30 Rn. 12.

²⁰ Fischer (Fn. 1), § 31 Rn. 5; Rengier (Fn. 15), § 47 Rn. 39; etwa BGH NJW 1984, 745.

²¹ Heger (Fn. 4), § 31 Rn. 16.

²² Heine/Weißer, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 31 Rn. 11.